

16.04.84

EG - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschafts-
kontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mit-
gliedstaaten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 65/269/EWG zur Vereinheitlichung ge-
wisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den
Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

KOM (84) 109 endg.; EG-Dok. 6014/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. April 1984 - 14 - 680 70 - E - Ve 126/84 - .

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. März 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

1. Wenn ein Güterkraftverkehrsunternehmer eine Genehmigung des Gemeinschaftskontingents ausnutzt, ist er verpflichtet, ein Fahrtenberichtsheft auszufüllen, das er den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der dieses Berichtsheft ausgestellt hat, regelmässig vorlegt.

Die Muster der Fahrtenberichtshefte und die Einzelheiten ihrer Verwendung sind in den Verordnungen des Rates Nr. 3024/77 vom 21.2.1977 (1) (Jahresgenehmigungen) und Nr. 305/81 vom 20.1.1981 (2) (Genehmigungen von kurzer Geltungsdauer) geregelt.

Mit Hilfe einer statistischen Auswertung dieser Fahrtenberichte lässt sich die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigung, d.h. die beförderten Tonnen und die Tonnenkilometer ermitteln. Diese Angaben sind sowohl für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Zuweisung der Genehmigungen an die leistungsfähigsten Unternehmen als auch für die Kommission nützlich, damit sie den Gesamtbedarf an Genehmigungen feststellen und das Kontingent auf die Mitgliedstaaten aufteilen kann.

2. Zu den im Rahmen eines bilateralen Kontingents erteilten Genehmigungen für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gehört ein Fahrtenbericht, der wie die Genehmigung im Fahrzeug mitzuführen und bei etwaigen Kontrollen vorzuzeigen ist. Der Inhaber der Genehmigung bereitet den Fahrtenbericht vor der Beförderung vor und sendet ihn mit der Genehmigung an die zuständigen Behörden zurück.

Dieses Verfahren soll den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, die gesamte Ausnutzung der Genehmigungen und die Zweckmässigkeit der Kontingentierung festzustellen.

Die detaillierten oder zusammenfassenden Angaben aus der statistischen Auswertung dieser bilateralen Fahrtenberichte werden der Kommission nicht mitgeteilt.

Die EG-Rechtsvorschriften verweisen auf solche Fahrtenberichte im Anhang zur Richtlinie 65/269/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigung für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (3). In den allgemeinen Vorschriften für Genehmigungen für eine bestimmte Anzahl von Fahrten heisst es, dass der Fahrtenbericht den Behörden ausgefüllt zurückzusenden ist.

(1) ABL. Nr. L 358 vom 31.12.1977, S.4

(2) ABL. Nr. L 34 vom 06.02.1981, S.1

(3) ABL. Nr. 88 vom 24.05.1965

3. Die Kommission schlägt in ihrem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Werkverkehr (1) vor, ein sogenanntes "Einheitspapier" einzuführen, das verschiedene Papiere, die derzeit bei der Zollabfertigung verlangt werden, ersetzen soll.

Mit einem solchen Papier sollen Angaben erfasst werden, die bisher im grossen und ganzen den Fahrtenberichten über die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen und der bilateralen Genehmigungen entnommen werden konnten und gute Prognosen ermöglichen. Der Rat "Binnenmarkt" konnte in seiner Sitzung vom 25. November 1983 zu einem Übereinkommen hinsichtlich der in das Einheitsdokument, das später in Kraft treten wird, aufzunehmenden Angaben kommen.

Daher ist es wünschenswert, das Fahrtenberichtheft des Gemeinschaftskontingents und der bilateralen Kontingente aufzuheben, um Doppelarbeit zu vermeiden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erleichterung der Grenzübergänge zu leisten. Es versteht sich, dass das Fahrtenberichtheft erst dann aufgehoben werden soll, wenn das Einheitspapier in Kraft getreten ist. Die Aufhebung des Fahrtenberichtheftes stellt die Kontrollmöglichkeiten nicht in Frage, da die Genehmigung selbst davon nicht betroffen ist und im Fahrzeug immer mitgeführt werden muss, damit sie Kontrollbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Die Aufhebung des Fahrtenberichtheftes des Gemeinschaftskontingents hängt auch mit der Erleichterung der Grenzübergänge im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammen. Diesbezüglich muss betont werden, dass der Rat am 1. Dezember 1983 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der Grenzübergänge (2) angenommen hat.

4. Daher ist die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent sowie des Anhangs der Richtlinie vom 13. Mai 1965 erforderlich, und zwar unter Aufnahme der Bestimmungen über die Aufhebung des Fahrtenberichtheftes nach dem Inkrafttreten des Einheitspapiers.

(1) ABL. Nr. C 203 vom 6.8.1982, S. 5

(2) ABL.

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76
über das Gemeinschaftskontingent
für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfasst unter anderem die Festlegung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Zu den im Rahmen des Gemeinschaftskontingents zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen für den Güterkraftverkehr gehört ein Fahrtenbericht. Die Muster hierzu sind in den Anhängen II und II a der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 3515/82 (4), enthalten.

(1)

(2)

(3) ABL. Nr. L 357 vom 29.12. 1976, S.1

(4) ABL. Nr. L 369 vom 29.12. 1982

Um den Binnenmarkt zu stärken, wurde mit Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (1) ein Einheitspapier eingeführt, das die im Rahmen dieses Warenverkehrs bisher verwendeten Vordrucke ersetzen soll. Dieses Einheitspapier ermöglicht es, die bisher durch die statistische Auswertung der Fahrtenberichte gewonnenen Angaben zu erfassen bzw. zu berechnen.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist daher dafür zu sorgen, dass das Einheitspapier sobald es eingeführt worden ist, anstelle des Fahrtenberichts verwendet wird.

Die Beförderungsvorgänge können genau kontrolliert werden, da die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. C 203 vom 6.8.1982, S. 5

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert.

1. Artikel 4 Absatz 1 wird gestrichen. Die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 4 werden Absätze 1, 2 und 3.

2. Die Anhänge I und I a werden wie folgt geändert.

- in Absatz 6 der ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN über die Muster von Gemeinschaftsgenehmigungen auf Seite 2 jedes dieser Anhänge werden die Worte "zusammen mit dem Fahrtenberichts- heft für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden" gestrichen.

- Absatz 7 dieser ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN erhält folgende Fassung: "Die Genehmigung ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen."

3. Die Anhänge II und II a entfallen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der ersten Anwendung des Einheitspapiers gemäss der vor- genannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittel- bar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie Nr. 65/269/EWG
zur Vereinheitlichung
gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen
für den Güterkraftverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfasst unter anderem die Festlegung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Gemäss der Richtlinie 65/269/EWG des Rates (3) gehört zu den im Rahmen bilateraler Abkommen zugeteilten Genehmigungen für den Güterkraftverkehr ein Fahrtenbericht.

Um den Binnenmarkt zu stärken, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 13) des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Einheitspapier eingeführt, das die im Rahmen dieses Warenverkehrs bisher verwendeten Vordrucke ersetzen soll. Dieses Einheitspapier bietet die Möglichkeit, die bisher durch die statistische Auswertung der Fahrtenberichte gewonnenen Angaben zu erfassen bzw. zu berechnen.

(1)

(2)

(3) ABL. Nr. 88 vom 24.5.1965. S. 1469/65

(4) ABL. Nr. C 203 vom 6.8.1982, S. 5

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist daher dafür zu sorgen, dass das Einheitspapier, sobald es eingeführt worden ist, anstelle des Fahrtenberichtes verwendet wird.

Die Beförderungsvorgänge können genau kontrolliert werden, da die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist +

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die "Allgemeinen Vorschriften" des Musters der Genehmigung für Fahrten auf Seite 2 des Anhangs der Richtlinie 65/269/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "zusammen mit dem unten genannten Fahrtenbericht" gestrichen.
2. Die beiden letzten Absätze werden gestrichen.

(1) ABL . Nr.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie bis zum Tag der Einführung des Einheitspapiers gemäss der Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nachzukommen, und setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident